Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

01 Wohnungsgeber

Name oder Firma

Anschrift

Der Wohnungsgeber ist ◯ zugleich Eigentümer der Wohnung ◯ nicht Eigentümer. Name des Eigentümers:

Name des Eigentümers

02 Wohnung und Einzug

Straße und Hausnummer

Adresszusatz (Etage, Lage, Wohnungsnummer)

PLZ

Ort

Einzugsdatum

03 Meldepflichtige Personen

Nr.	Familienname, Vornamen
1	
2	
3	
4	

04 Bestätigung

Ich bestätige den Einzug der oben genannten meldepflichtigen Person oder Personen in die oben bezeichnete Wohnung zum angegebenen Einzugsdatum.

Die Bestätigung stellt aus:

◯ der Wohnungsgeber selbst

◯ eine vom Wohnungsgeber beauftragte Person:

Name und Anschrift der beauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Hinweise

- Der Wohnungsgeber muss den Einzug innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug schriftlich bestätigen (§ 19 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BMG). Die meldepflichtige Person legt die Bestätigung bei der Anmeldung vor.
- Die Bestätigung darf nur der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person ausstellen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 BMG).
- Wer den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt, handelt ordnungswidrig. Die Geldbuße kann bis zu 1.000 Euro betragen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BMG).
- Verboten ist es, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn dort niemand einzieht und auch kein Einzug geplant ist. Dafür kann eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängt werden (§ 19 Abs. 6, § 54 Abs. 1 und 3 BMG).